

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklun ges

am Mittwoch, dem 19.12.2007

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2007
- 3 Verfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 10/4
-Dechant-Sprüngen-Straße-
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- 4 Veränderungssperre für den Bereich der 13. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. E 10/4 - Dechant-Sprüngen-Straße -
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

Anwesend sind: Lang, Hermann
als Vorsitzender

Die Mitglieder: Bluhm, Lothar
Bongers, Sandra
Brink ten, Johannes
Brockmann, Manfred
Evers, Korinna (für Mitglied Janssen)
Fallaschinski, Peter
Faulseit, Michael
Gorgs, Hans-Jürgen
Hinze, Peter
Hövelmann, Gabriele
Jansen, Albert
Jessner, Udo
Lang, Hermann
Lindemann, Willi
Lux, Franz (für Mitglied Wadthuysen)
Reintjes, Kurt (bis 16.42 Uhr)
Siebers, Sabine (für Mitglied Sickelmann)
Sloot, Birgit
Spiertz, Andre
Tepaß, Udo
Ulrich, Herbert (für Mitglied Reintjes)

Ratsmitglied mit beratender
Stimme gem. § 58 Abs. 1
S. 9 GO NW:

Kukulies, Christoph

Einwohner:

Herr Klotzsch

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Johannes Diks
Erster Beigeordneter Dr. Stefan Wachs
Kemkes, Jochen
Schumann, Helga
Lebbing, Martina
Bartsch, Nicole
Fidler, Franz-Thomas
Hoffmann, Nicole als Schriftführerin

Vorsitzender Lang eröffnet um 16.30 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

I. Öffentlich

1 Einwohnerfragestunde

Herr Klotzsch meldet sich zu Wort und stellt einige Fragen an die Verwaltung. Die erste Frage lautet: Haben Mitarbeiter der Verwaltung der Kreisverwaltung Kleve und des Staatlichen Umweltamtes empfohlen, dass er eine Genehmigung nach BImSchG beantragen sollte? Hierauf antwortet Erster Beigeordneter Dr. Wachs, dass er diese Frage nicht beantworten kann, da er bei der Besprechung nicht dabei war. Hintergrund der Frage war zum damaligen Zeitpunkt ein anderer als zum heutigen Zeitpunkt. Damals ging es darum, den Tatbestand der ungenehmigt abgelagerten Abfälle auf dem Betriebsgelände in einen rechtmäßigen Tatbestand umzuwandeln. Zum heutigen Zeitpunkt geht es um eine Anlage, welche dauerhaft installiert/realisiert werden soll.

Herr Klotzsch stellt weiter die Frage, ob sich die Verwaltung 3 Monate Zeit für die Abgabe der Stellungnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf genommen hat. Hierauf erwidert Erster Beigeordneter Dr. Wachs, dass sich die Verwaltung die Zeit genommen hat, die seitens der Bezirksregierung Düsseldorf zugestanden wurde.

Herr Klotzsch fragt weiter, warum durch die Verwaltung nicht bei Beginn des Verfahrens für die Genehmigung nach BImSchG eine Überprüfung des Bebauungsplanes stattgefunden hat. Erster Beigeordneter Dr. Wachs erwidert, dass eine Überprüfung des Bebauungsplanes durch die Verwaltung stattgefunden hat. Entsprechende Einwendungen wurden geltend gemacht und das Einvernehmen wurde im ersten Schritt versagt. Darauf hin erfolgten dann die Nachbesserungen und das Verfahren war weiterhin im normalen Verlauf, wo der Ortstermin zur Klärung des gesamten Komplexes stattgefunden hat. Im Nachgang hat die Bezirksregierung der Verwaltung eine Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis kurz vor Weihnachten gegeben.

Ferner fragt Herr Klotzsch an, ob es zutreffend ist, dass ihm erst am 08.10.2007 mitgeteilt wurde, dass die Stadt das Einvernehmen mit der Bezirksregierung nicht herstellen konnte.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs kann nicht den exakten Termin bestätigen, weiß aber, dass er Ende September 2007 aus dem Urlaub gekommen ist. Zu diesem Zeitpunkt lag eine ablehnende Stellungnahme vor; die Frist lief aber noch. Herr Klotzsch bat Anfang Oktober telefonisch um einen Gesprächstermin, bevor die ablehnende Stellungnahme erfolgt. Demnach hat die Verwaltung eine 14tägige Verlängerung bei der Bezirksregierung beantragt und dem wurde auch stattgegeben. Im persönlichen Gespräch wurde ihm mitgeteilt, dass aufgrund der Prüfung man zu dem Ergebnis kommt, seinem Anliegen nicht stattzugeben somit kein Einvernehmen erteilt werden kann. In Konsequenz darauf hat die Verwaltung innerhalb der vorgegebenen Frist die Stellungnahme in Düsseldorf eingereicht. Herr Klotzsch fragt an, ob es richtig sei, dass die Bezirksregierung anderer Meinung ist. Nach einem am 10.12.2007 stattgefundenen Ortstermin in Emmerich sei die Bezirksregierung verärgert nach Düsseldorf zurückgekehrt. Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass er den Eindruck hat, dass die Bezirksregierung aus ihrem Blickwinkel (aus immissionsschutzrechtlicher Sicht) der Ansicht ist, das Projekt sei genehmigungsfähig. Die Verwaltung betrachtet die Angelegenheit jedoch aus einem anderem Blickwinkel, nämlich dem bauplanungsrechtlichen Blickwinkel. Hierzu entsprechend befragt die Bezirksregierung die Verwaltung.

Herr Klotzsch fragt nach, ob die Bezirksregierung bis heute keine weitere Stellungnahme bekommen hat. Erster Beigeordneter Dr. Wachs erläutert, dass der Verwaltung eine Frist zur Stellungnahme gegeben wurde.

Herr Klotzsch fragt an, ob es richtig ist, dass, wenn die Veränderungssperre in Kraft getreten ist, er bis zu 3 Jahren keine neuen Betriebe ansiedeln kann. Hierauf antwortet Erster Beigeordneter Dr. Wachs dass gemäß § 14 ein bis zwei Jahre lediglich nur solche Betriebe angesiedelt werden können bzw. bestehende Betriebe erweitert werden, die den öffentlichen Belangen nicht widersprechen.

Herr Klotzsch weist darauf hin, dass bislang seitens der Verwaltung keine Betriebe zugelassen wurden, wenn keine entsprechenden Gutachten (Lärmschutz, Immissionen) erstellt wurden. Allein bei einer Bauvoranfrage für einen normalen Hallenbau ist man als Bauherr von der Verwaltung aufgefordert, entsprechende Gutachten beizubringen. Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt, dass die Beibringung von Gutachten eine regelmäßige Frage ist, die seitens der Verwaltung erörtert wird. Genehmigungsverfahren dienen in der Regel dazu, bestimmte Fragestellungen - abhängig vom Bebauungsplan oder bodenrechtlichen Spannung zwischen Bebauungsplan und Nachbargebieten - abzuklopfen. Dies kann teilweise nur durch entsprechende Gutachten, wie auch in diesem Fall, im Vorfeld vor Erteilung einer Baugenehmigung im Sinne der Lösung beantwortet werden.

Auf weitere Anfrage von Herrn Klotzsch antwortet der Erste Beigeordnete Dr. Wachs, dass der derzeitige Bebauungsplan rechtskräftig und auch rechtsgültig ist. Bei diesem Bebauungsplan ist jedoch eine getroffene Festsetzung unwirksam.

2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2007

Gegen die gemäß § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegte Niederschrift werden Einwände nicht erhoben. Sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet

**3 05 - 14 0768/2007 Verfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße-
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Kemkes erläutert die Vorlage eingehend anhand einer Power-Point-Präsentation. Er geht auf die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan ein. Die textliche Festsetzung Nr. 1 befasst sich mit dem Thema, dass in den Wohnbaugebieten zugewandten Gewerbe- und Industriegebietsflächen bestimmte Betriebsarten in einer Negativliste ausgeschlossen sind. Es sind Gliederungszonen von 1 bis 5 festgelegt, die sich auf die Abstandsliste von 1977 beziehen. Hiernach ist in Abhängigkeit von dem Abstand zur nächsten Wohnbebauung die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit von Betrieben gegeben. Je weiter man sich von den Wohngebieten entfernt umso mehr Betriebsanlagen wären zulässig. Die Einschränkung der Zulässigkeit ist den verschiedenen Abstandsklassen zugeordnet.

Im damaligen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind in Abstimmung mit dem damals zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Ausnahmen und Befreiungsregelungen festgesetzt worden. Diese Festsetzungen zielten darauf ab, Grenzfälle abzudecken und Ausnahmesituationen zu schaffen. Die textliche Festsetzung befasst sich damit, dass für den Fall, dass durch bauliche Maßnahmen oder durch Einzelgutachten der Nachweis erbracht wird, dass in dem Bereich Anlagen zugelassen werden können, die normalerweise lt. textlicher Festsetzung Nr. 1 nicht zulässig wären. Im vertiefenden Verfahren wurden die Festsetzungen einer Prüfung unterzogen. Lt. Kommentierung und Rechtsprechung zu diesem Thema ist festzuhalten: „Weiterhin ist für das Vorliegen eines wirksamen Ausnahmeverbotes erforderlich, dass die Ausnahme sowohl nach Art und Umfang bestimmt ist. Dabei ist unter Art der Ausnahme zu verstehen, von welchen Festsetzungen die Gemeinde Ausnahmen zulassen will. Unter Umfang der Ausnahme ist zu verstehen, wie weit die zu quantifizierende Ausnahme gehen darf. Fehlt es an dieser inhaltlichen Umgrenzung des Ausnahmeverbotes ist er unwirksam.“

Vorhaben bezogen merkt er an, dass die geplante Anlage sowohl im Bereich der Abstandsklasse 4 liegt als auch bis in den Bereich der Netterdenschens Straße eingreift. Die gesamte Betriebsfläche befindet sich im Bereich verschiedener Gliederungszonen. In den alten Abstandslisten sind Recyclinganlagen nicht vermerkt. Nach den neuen Abstandslisten ergibt sich ein Abstandserfordernis von 300 m für Recyclinganlagen. Nach den normalen Festsetzungen des Bebauungsplanes wäre eine Recyclinganlage unzulässig, und wenn zulässig nur mit einer Ausnahmeregelung.

Im weiteren Verfahren musste jedoch festgestellt werden, dass die damals in den Bebauungsplan übernommenen Ausnahmeregelungen von der Bestimmtheit her unzureichend sind und somit als „unwirksam“ zu bezeichnen sind. Die Verwaltung ist somit gehalten, das Einvernehmen im Rahmen des Planverfahrens zu verneinen. Die Verwaltung schlägt daher vor, ein Änderungsverfahren anzustoßen, um die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan in rechtliche Wirksamkeit zu bringen.

Mitglied Jessner meldet sich nach den Ausführungen der Verwaltung nunmehr zu Wort. Er kann den Ansatz des Herrn Klotzsch nachvollziehen, zumal es um erhebliche wirtschaftliche Interessen geht. Würde man die Thematik nur aus den wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachten müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass das von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungsverfahren nicht eingeleitet werden könnte. Es geht hierbei allerdings nicht ausschließlich um wirtschaftliche Interessen sondern im wesentlichen geht es hier um die Frage, wie man an dieser Stelle den Städtebau ordnen will.

Mit heutigem Maßstab muss man allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass man den Bebauungsplan, müsste man ihn zum heutigen Zeitpunkt aufstellen, nicht so aufstellen würde. Man wäre vielmehr bemüht, in der Nähe von Wohnbebauung nur nicht störendes Gewerbe anzusiedeln. Das geplante Vorhaben kann man als „störendes Gewerbe“ bezeichnen und aufgrund dessen hält man das Vorhaben angesichts der angrenzenden Wohnnutzung als nicht verträglich. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen ein Änderungsverfahren einzuleiten, um insgesamt auch aus rechtlichen Gründen die Angelegenheit zu überprüfen. Seine Fraktion kann dem so zustimmen, allerdings muss im Ergebnis ein Bebauungsplan herauskommen, der die Bebauung von der Wohnbebauung hin zur Industrienutzung so ordnet, dass an der vorgesehenen Stelle eine Brecheranlage auch zukünftig nicht entstehen kann.

Mitglied Spiertz teilt für seine Fraktion mit, dass man die Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes nicht nachvollziehen kann. Den Wortäußerungen von Mitglied Jessner kann er sich nicht anschließen. Herr Klotzsch hat zum Zeitpunkt des Ausbaus der Rheinpromenade sein Grundstück zur Verfügung gestellt, um das abgefahrene Material der Rheinpromenade dort abzulagern und zu brechen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde dem nicht widersprochen. Er kann nicht verstehen, warum nunmehr dem Antrag des Bauherren nicht stattgegeben werden sollte. Herr Kemkes antwortet weiter, dass die Anfahrt von der Straße Ossenbruch erfolgen soll. Mitglied Spiertz weist darauf hin, dass durch eine An- und Abfahrt über den Ossenbruch der LKW-Verkehr nicht in der Form zu befürchten ist wie sonst über die Netterdensche Straße. Ferner fragt er die Verwaltung, mit welchen Konsequenzen die Stadt zu rechnen hat, wenn Herr Klotzsch einen Prozess anstrebt und diesen gewinnt.

Hierauf antwortet Erster Beigeordneter Dr. Wachs, dass die Frage des Prozesses nicht nur eine Sache des Betreibers sondern auch der potentiellen Anwohner ist. Dieser Prozess ist somit seitens der Verwaltung von beiden Seiten vor dem Hintergrund des geltenden Baurechts zu beurteilen. Hinsichtlich evtl. Schadensersatzansprüche macht Herr Tacke lt. seinem Schreiben jegliche weitere Ausführung des Schadensersatzes von einer Unrechtmäßigkeit der Versagung des Einvernehmens abhängig. Verwaltungsseitig wird jedoch die Auffassung vertreten, dass das Einvernehmen zu Recht versagt wird, so dass kein Schadensersatzanspruch besteht. Diese Fragestellung wird jedoch seitens der Bezirksregierung Düsseldorf zu prüfen sein.

Mitglied Spiertz teilt für seine Fraktion mit, dass man der Vorlage nicht zustimmt.

Mitglied ten Brink führt aus, dass eine Planung erarbeitet wurde, an der Netterdenschen Straße etwas zu errichten. Dieses Verfahren läuft bereits seit einiger Zeit. Nunmehr wird der Ausschuss damit konfrontiert, dieses Verfahren einzustellen und etwas anderes zu beschließen. Was passiert in dem Bereich, wenn man diesem Beschlussvorschlag folgt. Der bereits bestehende fast gleich arbeitende Betrieb hat die gleichen Entfernungen zur Wohnbebauung wie der geplante Betrieb. Die Bezirksregierung sieht sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Lage, dem geplanten Betrieb eine Genehmigung zu erteilen. Bei dem geplanten Betrieb ist vorgesehen, einen 4,50 m hohen Schutzwall zur Wohnbebauung zu errichten. Beschließt man heute die Veränderungssperre ist der Schutz für die Anwohner nicht mehr gegeben. Lehnt man nun ab, muss eine andere Nutzung erfolgen. Eventuell erfolgt eine kleinere Parzellierung der Grundstücke, so dass ein erheblicher Mehrverkehr für die Netterdensche Straße zu erwarten ist. Eine Ablehnung der Zufahrt wird nicht mehr möglich sein, da es nunmehr eine städtische Straße und keine Landstraße mehr ist. Für ihn stellt sich die Frage, ob man durch den Beschlussvorschlag der Verwaltung den Zustand nicht womöglich verschlimmbessert.

Eine Veränderungssperre darf erst beschlossen werden, wenn ein Mindestmaß erkennen lässt, was innerhalb des künftigen Bebauungsplanes realisiert werden soll.

Was passiert mit den bestehenden Betrieben, die eventuell eine Erweiterung oder dergleichen vornehmen möchten.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erklärt, dass die Frage, was in der Zukunft dort passieren wird, nicht beantwortet werden kann. Zum heutigen Zeitpunkt können lediglich die Eckpfosten auch bei zukünftigen Entscheidungen festgelegt werden. Im Gebietsentwicklungsplan sind diese Flächen für Gewerbe- und Industrieflächen vorgesehen. In Konsequenz daraus wird die Stadt Emmerich am Rhein im Flächennutzungsplan die gleichen Nutzungsarten unterlegen.

Der Bebauungsplan aus 1982 hat eine sehr detaillierte Aussagekraft. Vertikal und horizontal sind Baufelder geschaffen worden. Einzelne Baufelder sind vor dem Hintergrund der angesprochenen bodenrechtlichen Spannungen genau abgetragen worden. Zusätzlich wurde die Frage der Ausnahmeregelung festgelegt. Die erste Aussage, die textlichen Festsetzungen - Nutzung der Baufelder, Abstandsklassen - ist getroffen. Die Ausnahmeregelung ist nicht wirksam. Der Bebauungsplan als solcher hat die Qualität, die für eine Veränderungssperre ausreichend ist.

Im Hinblick auf die bereits bestehenden Betriebe soll eine Veränderungssperre grundsätzlich den Normgeber in die Lage versetzen, den städtebaulichen Mangel durch den Plan zu beheben. In § 14 Abs. 2 ist eine Regelung getroffen, in der sinngemäß steht, dass, solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen, weiterhin Genehmigungen erteilt werden können. Er erläutert weiter, dass, wenn heute ein Betreiber eine Anfrage stellt, in der 50m-Regelung einen Betrieb ansiedeln zu wollen, eine entsprechende Genehmigung erhalten würde. In dem Augenblick stünde kein öffentlicher Belang entgegen.

Mitglied Siebers teilt für ihre Fraktion mit, dass sie dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmt, da ein solcher Betrieb an der Stelle nicht gewünscht wird. Sie regt allerdings an, dass dies auch zum Anlass genommen wird, die veralteten Bebauungspläne zu überprüfen. Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt darauf hin mit, dass in Kürze der Haushalt 2008 verabschiedet wird. Eine detaillierte Überprüfung sämtlicher Bebauungspläne kann seitens der Verwaltung nicht geleistet werden.

Mitglied Jessner versteht den Beschlussvorschlag so, dass nichts abgelehnt werden soll. Die Verwaltung sieht sich derzeit nicht in der Lage, das gesetzliche Einvernehmen zu erteilen, weil die Ausnahmeregelung des Bebauungsplanes unwirksam ist. Hier wird nicht über ja oder nein entschieden, sondern vielmehr darüber, ob man die Gelegenheit dazu nutzt, die Situation in dem Bebauungsplangebiet neu zu ordnen. Danach hat der Rat es dann selbst in der Hand, was für eine Art von Nutzung zugelassen wird. Eine mögliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens kann man im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens regeln. Er stellt den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

Mitglied ten Brink hätte gerne eine Gegenüberstellung der heutigen Gliederungszone im Bebauungsplan und der zukünftigen Gliederungszone. Ferner fragt er an, welche beantragten Gewerke des Antragstellers genehmigungsfähig wären. Zum Abschluss fragt er ferner, ob die Veränderungssperre auf die beiden in Rede stehenden Grundstücke beschränkt werden kann. Hierauf erklärt Herr Kemkes, dass sich die Veränderungssperre nicht nur auf das Grundstück des beantragten Vorhabens sondern auf das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes bezieht. Die Ausnahmeregelung betrifft alle Gliederungszone innerhalb der gewerblichen Bauflächen bzw. der Industriegebietsflächen, die aus Sicht der Verwaltung unwirksam ist.

D. h. die Verwaltung muss eine Empfehlung dahin gehend aussprechen, den Bebauungsplan zu überprüfen, um die rechtliche und städtebauliche Ordnung wieder herzustellen. Die Grundaussage des Bebauungsplanes ist die, dass es Gliederungszonen gibt, in denen gewisse Anlagen nicht zulässig sind. Die geplante Brecheranlage wäre in der heutigen Gliederungszone definitiv nicht zulässig. Bezogen auf die neue Abstandsliste ist eine solche Brecheranlage ebenfalls nicht zulässig. Eine eventuelle Zulässigkeit ist nur mit zusätzlichen Maßnahmen, Gutachten und mit einer wirksamen Ausnahmeregelung möglich.

Auf Wortäußerung von Mitglied Jansen, wenn der Verwaltungsvorschlag vom Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Rat nicht angenommen wird, erklärt der Erste Beigeordnete Dr. Wachs, dass der Bürgermeister den Beschluss nach § 2 Kommunalrecht beanstanden würde.

Nach dieser eingehenden Diskussion lässt Vorsitzender Lang über den Antrag von Mitglied Jessner, nach Vorlage zu beschließen, abstimmen

Zu 1)

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- dahin gehend zu ändern, dass die Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete in der textlichen Festsetzung Nr. 1 auf die Abstandsliste im Abstandsplan 2007 angepasst und die in dieser textlichen Festsetzung enthaltene Ausnahmeregelung konkretisiert wird.

Zu 2)

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung des Bebauungsplanänderungskonzeptes in der Form der besonderen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.2 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung in Bauleitplanverfahren durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 1 Enthaltungen

4 05 - 14 0769/2007 Veränderungssperre für den Bereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 10/4 - Dechant-Sprüngen-Straße -

Auch hier stellt Mitglied Jessner den Antrag, nach Vorlage zu beschließen.

Der Rat beschließt den beiliegenden Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 10/4 - Dechant-Sprüngen-Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Beratungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

5 Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

1. Zuwendungsbescheid Rheinpromenade;
 hier: Mitteilung vom Ersten Beigeordneten Dr. Wachs

Erster Beigeordneter Dr. Wachs teilt mit, dass der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid für die Rheinpromenade in Höhe von 700.000,00 € zugegangen ist.

Anfragen

Anfragen liegen keine vor.

6 Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldet sich kein Bürger zu Wort.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17.30 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführerin